

4. Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr;
5. Veranstaltungen von Kindergärten und Schule, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtung durch den Benutzer eine Mietkaution in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Gerterode einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Gebühr verrechnet.
- (2) Auf Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall einem Gebührenerlass bzw. einem Teilerlass zustimmen.

§ 5

Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der Reparatur sind zu erstatten.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Gemäß der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 der Benutzungssatzung für die Benutzung des Gemeindsaals, übergibt der Nutzer die Räume besenrein an die Gemeinde. Nach § 6 Abs. 4 Satz 4 zuvor genannter Satzung, veranlasst die Gemeinde eine abschließende Reinigung der Räume nach jeder Nutzung. Hierfür wird vom Nutzer ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 und 5 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 7

Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Zahlung der Nutzungsgebühren sowie der Nebenkosten gem. § 2 werden dem Benutzer nach der Veranstaltung in Form eines Gebührenbescheides übermittelt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebühren für die Nutzung der Bar durch die Rentner der Ortsgruppe der Volksolidarität werden jeweils nach Ablauf eines Monats in Form eines Gebührenbescheides erhoben und sind ebenfalls innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.
- (4) Sollten weitere Kosten gem. §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 für den Benutzer entstehen, werden ihm diese seitens der Gemeinde in Rechnung gestellt. Eine Begleichung soll ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung erfolgen.

§ 8

Ausleihen von Gegenständen

- (1) Das Ausleihen von Tischen und Stühlen vom Gemeindsaal wird mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet. Er kann auch im Einzelfall einer Gebührenbefreiung zustimmen.
- (2) Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag der tatsächlichen Nutzung:

je Stuhl:	0,50 EUR
je kleinen Tisch:	1,00 EUR
je großen Tisch:	2,00 EUR
- (3) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.
- (4) Für den Transport der ausgeliehenen Gegenstände ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

-
- (5) Die Ausgabe der Gegenstände erfolgt nur nach Einzahlung der in Abs. 2 genannten Gebühren. Diese sind vor der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Gerterode oder direkt bei der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ einzuzahlen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung sowie die Änderungssatzungen treten am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

gez. Hartung
Bürgermeister

(Siegel)

rechtskräftig seit:	16. April 2005
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	03. Februar 2007
2. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	29. September 2007
3. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	16. Februar 2008
4. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	09. März 2013
5. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	09. Januar 2016